

# MAHNUNG UND INKASSO



*Bildquelle: Achira22 / Shutterstock.com*

**Erst Forderung prüfen, dann bezahlen**

**bia||o.de**

Ihr Geld verdient mehr.

# Mahnung und Inkasso

*Erst Forderung prüfen, dann bezahlen*

von Annette Jäger



**Wer etwas kauft, muss es auch bezahlen. Das klingt wie eine Selbstverständlichkeit, ist es aber nicht immer. Rechnungen bleiben auch mal liegen – sei es, weil man sie einfach vergisst und es versäumt, sie zu bezahlen, oder weil das Konto nicht gedeckt ist und man abwarten möchte, bis man wieder „flüssig“ ist.**

Beide Situationen sollten Sie vermeiden. Denn eine offene Forderung kann hohe Kosten nach sich ziehen. Schneller als viele meinen, liegt Post vom Inkassobüro im Briefkasten und damit hohe Aufschläge auf einen offenen Rechnungsbetrag. Was viele nicht wissen: Keineswegs erhalten Sie immer erst mal eine Mahnung, dann noch die nächste und die übernächste, bevor ein Inkassobüro eingeschaltet wird. In vielen Fällen muss der Gläubiger gar keine Mahnung schicken, sondern kann theoretisch gleich ein Inkassobüro beauftragen.

Lesen Sie auf den folgenden Seiten, wann eine Rechnung fällig ist, in welchen Fällen Sie eine Mahnung erhalten, welche Gebühren akzeptabel sind, wann ein Inkassobüro eingeschaltet werden kann, welche Kosten auf Sie zukommen und wie Sie sich gegen ungerechtfertigte Forderungen wehren können.

Nur ein Klick  
[www.biallo.de/bibliothek](http://www.biallo.de/bibliothek)  
und in unserem Archiv  
finden Sie weitere  
**hochwertige Ratgeber**  
zu verschiedenen  
Themen

Geldanlage

Immobilien

Girokonten

Darlehen

Soziales

Verbraucherschutz



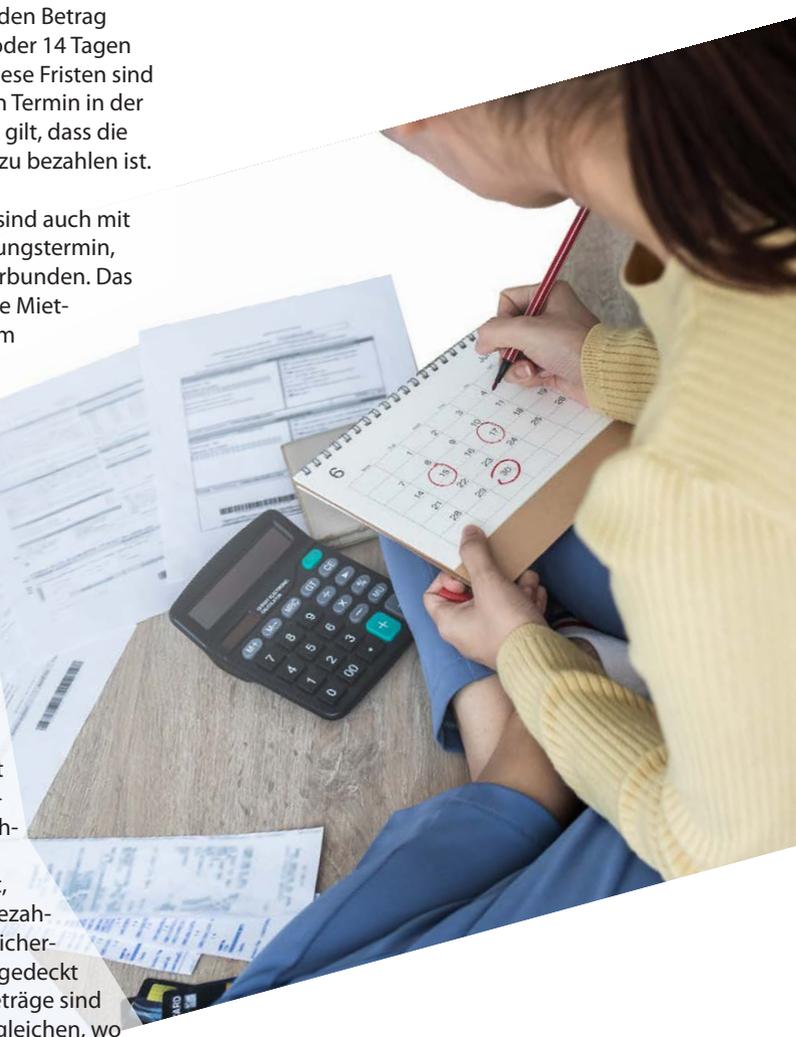
## Rechnung: Wann muss sie bezahlt werden?

Wenn Sie Ihre Rechnung genau lesen, dann werden Sie feststellen, dass verschiedene Zahlungstermine genannt sind. Da steht zum Beispiel, dass sofort mit Erhalt der Rechnung zu bezahlen ist oder auch, dass Sie den Betrag innerhalb von sieben oder 14 Tagen begleichen müssen. Diese Fristen sind einzuhalten. Wenn kein Termin in der Rechnung genannt ist, gilt, dass die Rechnung umgehend zu bezahlen ist.

Manche Forderungen sind auch mit einem konkreten Zahlungstermin, einem Kalendertag, verbunden. Das betrifft zum Beispiel die Mietzahlung, die immer zum selben Termin im Monat zu bezahlen ist. Auch bei diesem Termin gibt es keinen Spielraum, einfach etwas später zu bezahlen. Der Termin ist einzuhalten.

Manchmal bezahlen Sie auch etwas per Lastschrift. Das betrifft oft Beträge, die regelmäßig abgebucht werden, wie etwa Telefon- und Internetgebühren, die Miete oder ein Einkauf im Supermarkt, den Sie mit EC-Karte bezahlen. Sie müssen dann sicherstellen, dass Ihr Konto gedeckt ist, denn auch diese Beträge sind in dem Moment zu begleichen, wo sie abgebucht werden.

All diese Szenarien ziehen unterschiedliche Konsequenzen nach sich, wenn Sie sich bei der Bezahlung nicht an die Fristen oder Termine halten.



# Mahnung im Briefkasten – wie reagieren Sie richtig?

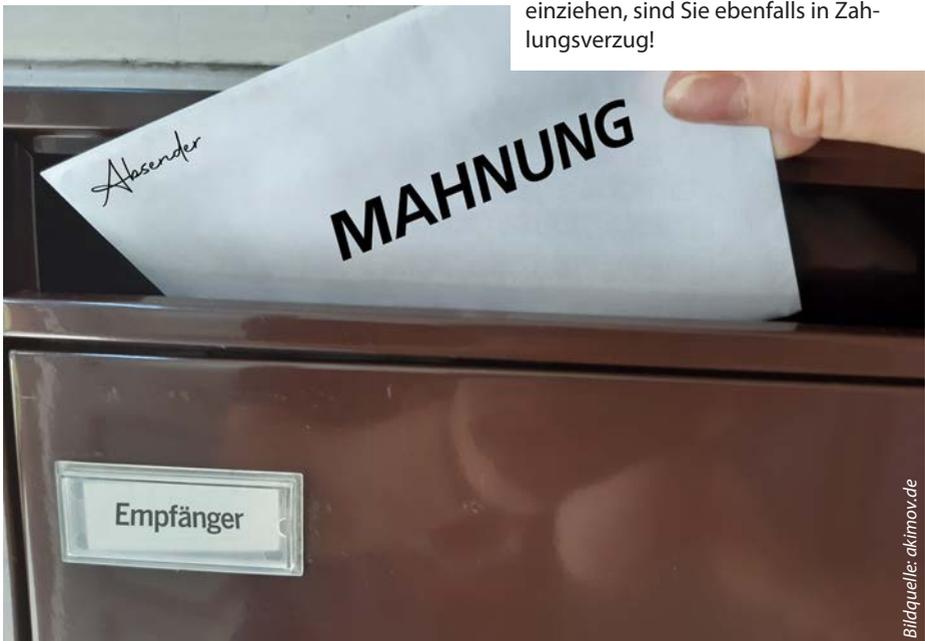
## Was bedeutet eine Mahnung genau?

Wenn Sie eine Mahnung erhalten, bedeutet das, dass Sie eine offene Forderung nicht bezahlt haben. Ist das aus Versehen passiert? Dann bezahlen Sie am besten umgehend den offenen Rechnungsbetrag, damit Sie weitere Schritte vermeiden und somit auch weitere Kosten.

Die erste Mahnung ist häufig freundlich formuliert, sie wird auch „Zahlungserinnerung“ oder „Zahlungsaufforderung“ genannt. Der Gläubiger geht wohlwollend davon aus, dass Sie es schlicht vergessen haben, den offenen Betrag zu bezahlen. Diese erste Mahnung ist kostenlos, Mahngebühren werden hier nicht fällig.

Die erste Mahnung hat keine weiteren Konsequenzen, wenn Sie den offenen Betrag sofort begleichen. Meist ist im Mahnschreiben ein konkreter Termin genannt, zu dem Sie die offene Forderung bezahlen müssen. Diesen müssen Sie nun auch wirklich einhalten. Wenn nicht, dann sind Sie in Zahlungsverzug und das bedeutet, dass weitere rechtliche Schritte folgen – weitere Mahnungen oder vielleicht auch gleich Post vom Inkassobüro – und dass Sie mit zusätzlichen Kosten rechnen müssen. Der Zahlungsverzug ist also der Knackpunkt!

Wenn Sie beim Einkauf im Internet versehentlich eine falsche Kontonummer angegeben haben – das kann einfach nur ein Tippfehler sein – und der Verkäufer konnte den Betrag nicht einziehen, sind Sie ebenfalls in Zahlungsverzug!



Bildquelle: akrmov.de

## Wird immer zuerst eine Mahnung geschickt?

Wichtig zu wissen ist, dass ein Gläubiger gar nicht immer verpflichtet ist, eine Mahnung zu schicken, bevor er weitere rechtliche Schritte einleitet. Ob eine Mahnung notwendig ist oder nicht, hängt davon ab, welche Zahlungsvereinbarung beim Kauf getroffen wurde.

**Szenario 1:** Sie haben etwas per Lastschrift bezahlt. Wenn Ihr Konto nicht gedeckt ist und der Betrag nicht abgebucht werden kann, dann sind Sie sofort in Zahlungsverzug. Den Schritt der Mahnung kann der Gläubiger auslassen, theoretisch kann direkt ein Schreiben vom Inkassobüro oder vom Anwalt erfolgen.

**Szenario 2:** Ihre Mietzahlung oder Zahlung der Telefonrechnung ist an einem konkreten Kalendertag fällig. Dann sind Sie in Verzug, wenn bis dahin der Betrag nicht beglichen ist, der Gläubiger muss auch in diesem Fall keine Mahnung schicken.

**Szenario 3:** Sie erhalten eine Rechnung, die beispielsweise innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen ist. Die Rechnung enthält einen Mahnhinweis und besagt, dass Sie nach Ablauf der 30 Tage automatisch in Zahlungsverzug sind. Auch in diesem Fall muss der Gläubiger keine Mahnung schicken, sondern kann direkt ein Inkassobüro beauftragen.

**Szenario 4:** Sie erhalten eine Rechnung mit einer Zahlungsfrist, aber ohne Mahnhinweis. Wenn Sie die Fälligkeit verpassen, sind Sie in diesem Fall nicht automatisch in Verzug. Der Rechnungsteller muss Ihnen eine Mahnung schicken mit einem neuen Zahlungsziel. Erst wenn Sie diesen Termin wieder verstreichen lassen, sind Sie in Zahlungsverzug.



Bildquelle: Rraum / Shutterstock.com

**Fazit:** Szenario 4 ist durchaus üblich, aber Sie sehen an den genannten Beispielen, dass Sie sich nicht immer darauf verlassen können, stets erst mal freundlich und kostenfrei auf eine versäumte Überweisung hingewiesen zu werden.

## Welche Fristen gelten bei Mahnungen?

Es gibt keine gesetzlich festgelegten Fristen, ab wann eine Mahnung nach Zahlungsverzug verschickt wird oder wie viel Zeit Ihnen als Schuldner bleibt, nach Erhalt einer Mahnung die Rechnung zu bezahlen. Das legt der Gläubiger selbst fest. In der Regel gelten 14 Tage als eine angemessene Frist, innerhalb derer der Rechnungsbetrag zu begleichen ist.

Manchmal schicken Gläubiger auch eine zweite oder dritte Mahnung. Dazu sind sie aber nicht verpflichtet. Bei weiteren Mahnungen fallen dann in der Regel Gebühren an.

## Wie hoch dürfen Mahngebühren sein?

Die erste Mahnung sollte kostenlos sein. Werden eine zweite und weitere Mahnungen verschickt, darf der Gläubiger Mahngebühren berechnen. Das sind Gebühren für den Verwaltungsaufwand, der anfällt, die Mahnung zu verschicken. Die Mahngebühr ist unabhängig vom offenen Rechnungsbetrag und sie ist auch keine Strafzahlung, sondern wirklich nur dazu gedacht, den Mehraufwand zu decken. Zwei bis drei Euro gelten dafür als angemessen, mehr als fünf sollten Sie keinesfalls bezahlen.

Sollten mehr als fünf Euro berechnet werden, dann können Sie den Rechnungsbetrag bezahlen und die Mahngebühren kürzen. Dieses Vorgehen sollten Sie dann aber dem Gläubiger mitteilen, etwa in einer E-Mail.

## Tipp:

Deutlich höhere Mahnkosten gelten, wenn eine Steuerschuld besteht oder Bußgelder offen sind. Die dürfen Sie auch nicht kürzen!

*Bildquelle: Bartolomiej Pietrzyk / Shutterstock.com*



## Wann werden Verzugszinsen fällig?

Theoretisch kann Ihr Gläubiger auch ab dem ersten Tag des Zahlungsverzugs sogenannte Verzugszinsen berechnen. Sie liegen fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Da der Basiszinssatz derzeit negativ ist (-0,88 Prozent), beträgt der Verzugszinssatz aktuell 4,12 Prozent auf das ganze Jahr gerechnet. Bei geringen Rechnungssummen handelt es sich hier um Centbeträge. Deshalb fallen in der Praxis Verzugszinsen meist auch erst dann an, wenn es zu einem gerichtlichen Mahnverfahren kommt. Wenn sich ein Verfahren lange hinzieht und es um eine große Summe geht, kann hier durchaus ein höherer Betrag zusammenkommen.

## Mahnung nicht beglichen – was passiert jetzt?

Wenn Sie auch nach einer oder mehreren Mahnungen einen offenen Rechnungsbetrag nicht bezahlen, wird der Gläubiger aller Voraussicht nach weitere Schritte einleiten. Er kann ein Inkassobüro beauftragen oder einen Rechtsanwalt, um die ausstehenden Kosten einzutreiben. Das bedeutet, dass die Kosten für Sie nun erheblich steigen. Denn die Dienstleister, die sich Ihr Gläubiger zur Hilfe holt, bezahlen Sie.

Bisher sind wir immer davon ausgegangen, dass es sich um eine berechnete Forderung handelt – also, dass Sie es tatsächlich versäumt haben, eine Rechnung zu begleichen. Tatsächlich kommt es aber durchaus häufiger vor, dass Sie mit unberechtigten Forderungen konfrontiert werden. Wie Sie sich dann verhalten, erfahren Sie im folgenden Abschnitt.



Bildquelle: Denis Mironov / Shutterstock.com

# Post vom Inkassobüro – was müssen Sie jetzt tun?

## Wann wird ein Inkassobüro eingeschaltet?

Eine offene Forderung, also eine unbezahlte Rechnung, kann dazu führen, dass ein Inkassobüro eingeschaltet wird. Das Inkassobüro hat die Aufgabe, eine unbezahlte Forderung im Namen des Gläubigers einzutreiben – das ist erlaubt. Wie schon ausgeführt, muss dazu nicht erst mehrfach gemahnt werden. In bestimmten Fällen folgt das Schreiben umgehend auf den Zahlungsverzug. Für ein Inkassoschreiben müssen also zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es gibt eine berechnete offene Forderung, also eine nicht bezahlte Rechnung.
- Sie sind in Zahlungsverzug.

## Was bedeutet die Schadenminderungspflicht?

Allerdings ist ein Aspekt zu beachten: Es gilt eine sogenannte Schadenminderungspflicht. Der Gläubiger ist gesetzlich dazu verpflichtet, den Schaden für seinen Kunden möglichst gering zu halten und unangemessen hohe Inkassokosten zu vermeiden. Insofern wäre es kundenfreundlich, zuerst eine Mahnung zu schicken – der Gläubiger muss zuerst das günstigste und einfachste Mittel nutzen, um eine Rechnung einzutreiben. Das ist vor allem dann angesagt,

- wenn Sie als Schuldner die Forderung bereits anerkannt haben und eine Zahlung erfolgen wird.
- wenn das Unternehmen über eine eigene Mahnabteilung verfügt, denn in dem Fall verursacht es überflüssige Kosten, extra ein Inkassobüro einzuschalten.



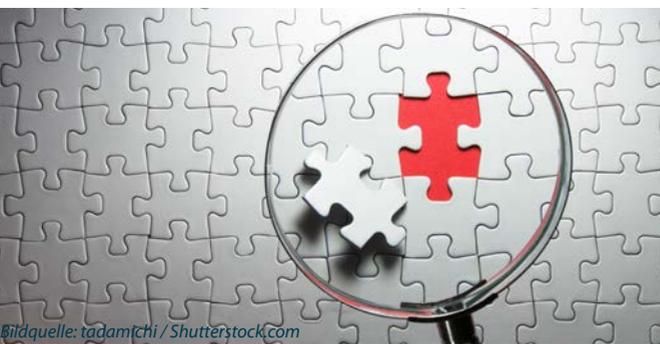
Bildquelle: [verbraucherzentrale.nrw](http://verbraucherzentrale.nrw)

- wenn Sie als Schuldner bereits gegen die offene Forderung vorgegangen sind, weil Sie sie für unberechtigt halten und absehbar ist, dass der Fall vor Gericht verhandelt werden muss.
- wenn der Gläubiger in Kenntnis davon ist, dass Sie als Schuldner zahlungsunfähig sind – dann ist es auch wenig erfolgversprechend, den offenen Rechnungsbetrag über ein Inkassobüro zu erhalten.

In den genannten Fällen wäre es also im Sinne der Schadenminderungspflicht, das Inkassobüro zu vermeiden und andere Wege einzuschlagen. Sollten Sie ein Inkassoschreiben infolge dieser genannten Szenarien erhalten, können Sie Widerspruch einlegen, siehe unten. Wenn Sie sich unsicher sind, sollten Sie sich Beratung suchen, etwa bei den Verbraucherzentralen.

## So prüfen Sie eine Forderung vom Inkassobüro

Inkassobüros haften nicht der beste Ruf an. Die Briefe sind oft in einschüchternem Ton formuliert, enthalten durchaus auch Drohungen weiterer rechtlicher Schritte, die erst mal Furcht auslösen. Lassen Sie sich davon nicht unter Druck setzen, sondern prüfen Sie erst mal, ob alles mit rechten Dingen vorgeht. Dazu gehört, genau hinzuschauen, ob die Forderung berechtigt ist und ob das Büro auch die Kompetenz hat, die offene Forderung einzutreiben. Es geht schließlich um viel Geld – Ihr Geld!



Bildquelle: tadamchi / Shutterstock.com

### Tipp:

Sollten Sie wirklich in einem Zahlungseingangsengpass sein und befürchten eine Kontopfändung, sollten Sie Ihr Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln lassen. Wie das geht, erfahren Sie in unserem Ratgeber: <https://www.biallo.de/girokonto/ratgeber/pfaendungsschutzkonto/>

Zunächst etwas Grundsätzliches zu Inkassobüros. Diese arbeiten entweder im Auftrag vom Gläubiger oder aber sie haben dem Gläubiger eine Forderung abgekauft und treiben diese nun im eigenen Namen ein.

## Inkassoschreiben prüfen Schritt für Schritt:

**1. Registrierung:** Eine Inkassofirma muss beim Amts- oder Landgericht zugelassen und registriert sein. Ob das der Fall ist, können Sie im Internet im Rechtsdienstleistungsregister überprüfen, den Link finden Sie am Ende des Textes. Die Registrierungsnummer muss im Inkassoschreiben genannt sein.

**2. Abtretung:** Aus dem Schreiben muss hervorgehen, dass der Gläubiger die Forderung dem Inkassobüro übertragen hat. Es muss also eine Abtretungserklärung oder eine Inkassovollmacht beigefügt sein.

**3. Forderung:** Aus dem Schreiben muss deutlich hervorgehen, um welche Forderung es sich genau handelt und um welche Summe es geht. Das Wichtigste ist, zu überprüfen, ob es überhaupt eine offene Forderung gibt. Manchmal passieren auch einfach Fehler:

- Beim Lastschriftverfahren kommt es zu einer Fehlbuchung.
- Ein Vertrag ist längst rechtmäßig gekündigt (oder widerrufen), der Beitrag wird aber dennoch versehentlich in Rechnung gestellt – möglicherweise auch erst Jahre später!
- Sie haben bestellte Ware nie erhalten.
- Die Rechnung ist längst bezahlt.
- Sie befinden sich gar nicht in Zahlungsverzug (prüfen Sie die Fristen der ursprünglichen Rechnung!).

All diese Überprüfungen nimmt ein Inkassobüro nicht vor. Hier handelt es sich eher um automatisierte, standardisierte Verfahren, wenn die Mahnverschreiben verschickt werden.

### **Tipp:**

Die Verbraucherzentralen bieten einen kostenlosen Online-Inkassocheck an, mit dem Sie Schritt für Schritt prüfen können, ob eine Forderung berechtigt ist. Den Link finden Sie am Ende des Textes.

Wenn Sie tatsächlich einem Unternehmen Geld schulden und mit der Zahlung im Verzug sind, dann sollten Sie rasch bezahlen, um weitere Kosten zu vermeiden. Allerdings sollten Sie erst die Kosten prüfen, siehe dazu den Abschnitt weiter unten.

## **Was tun bei einer unberechtigten Forderung?**

Wenn eine Forderung nicht berechtigt ist, dann sollten Sie darauf umgehend reagieren. Wichtig ist, dass es eindeutig ist, dass die Forderung nicht berechtigt ist. Das gilt etwa in den oben genannten Fällen. Sie sollten dann schriftlich Widerspruch einlegen und diesen per Einwurfeinschreiben an das Inkassobüro schicken. Die Verbraucherzentralen haben einen Musterbrief zur Verfügung gestellt für den Fall, dass Ihnen eine Forderung für einen nie geschlossenen Vertrag in Rechnung gestellt werden sollte, siehe Link am Ende des Textes.

In dem Schreiben sollten Sie grundsätzlich den Sachverhalt erklären und, wenn möglich, ihm auch eine Kopie eines Dokuments beilegen, das beweist, dass eine Rechnung schon bezahlt oder ein Vertrag längst gekündigt wurde. In jedem Fall sollten Sie auf ein Inkassoschreiben reagieren und es in keinem Fall ignorieren.



Bildquelle: JHermine Tuzzi / Wikipedia.de

### **Tipp:**

Eine echte Betrugsmasche ist es, Zahlungsaufforderungen per E-Mail zu verschicken. Da werden Ihnen dann hohe Kosten in Rechnung gestellt für eine Bestellung, die Sie nie getätigt haben, im Anhang der Mail befindet sich häufig eine Rechnung. Löschen Sie diese Mail und öffnen Sie auch nicht den Anhang.

## Woran erkenne ich unseriöse Inkassoschreiben?

Inkassobüros agieren nicht immer seriös. Sie drohen zum Beispiel mit der Pfändung – das ist erlaubt, dennoch müssen Sie sich nicht davon einschüchtern lassen. Alles ist jedoch nicht erlaubt: So ist etwa eine pauschale Ankündigung eines Hausbesuchs wie auch der Hausbesuch selbst nicht erlaubt, auch ständige Telefonanrufe sprechen für ein unseriöses Vorgehen. Wenn Sie Widerspruch eingelegt haben, müssen Sie sich auch nicht weitere Mahnung mit immer noch höheren Kosten gefallen lassen.

Natürlich sollten Sie das Inkassoschreiben prüfen wie oben beschrieben und sicher gehen, dass das Unternehmen im Rechtsdienstleistungsregister aufgeführt ist. Achten Sie auch auf diese Punkte:

- Ist die Absenderadresse des Inkassobüros auch genauso geschrieben, wie im Rechtsdienstleistungsregister aufgeführt?
- Ist ein Unternehmen in einem eventuell genannten Berufsverband auch tatsächlich Mitglied?
- Ist im Schreiben genau genannt, für welches Unternehmen das Inkasso-

büro die Forderung eintreibt und um welchen offenen Rechnungsbetrag (inklusive Vertragsdatum) es sich handelt?

- Sind die Kosten transparent aufgeführt?

Grundsätzlich ist ein Inkassobüro dazu verpflichtet, den Namen und die Firma des Auftraggebers zu nennen, die Forderung und den Forderungsgrund, geht es um Verträge, dann ist der Vertragsgegenstand und das Datum des Vertragsabschlusses zu nennen. Außerdem sind die zu erwarteten Kosten zu nennen. All diese Informationen muss der Schuldner seit der Inkassoreform vom Oktober 2021 schon im ersten Schreiben erhalten. Mehr zur Inkassoreform lesen Sie im Abschnitt unten.

Ein seriöses Büro setzt im Schreiben eine Zahlungsfrist und erhebt nachvollziehbare Verzugszinsen, Mahnkosten und Inkassogebühren. Unseriös ist es, wenn ein Büro übermäßig hohe Kosten verlangt. Lesen Sie dazu den folgenden Abschnitt.

Auch wenn ein Inkassoschreiben unseriös erscheint, sollten Sie reagieren. Widersprechen Sie der Forderung und stellen Sie den Widerspruch per Einschreiben zu.

Mit dem kostenlosen  
**biallo.de Newsletter**  
immer aktuell informiert





### Tipp:

Warnungen vor aktuellen Betrugsfällen mit Inkasso-Schreiben finden Sie hier: <https://www.biallo.de/verbraucher-schutz/news/warnung-mahnung-inkasso-lotterie/>



### Inkassoreform 2021: Was ist neu?

Die Inkassoreform, die im Oktober 2021 in Kraft getreten ist, soll das Inkassowesen transparenter machen und Verbraucher vor überhöhten Inkassogebühren schützen. Die Tatsache, dass sich Inkassobüros an den Rechtsanwaltsgebührensätzen orientieren, ist nicht wirklich zufriedenstellend gewesen, haben Verbraucherschützer immer wieder kritisiert. Denn der Rechtsanwalt verlangt seine Gebühr für eine individuelle Beratung, während ein Inkassobüro die Fälle vorwiegend im automatisierten Massenverfahren bearbeitet: Inkassobüros bearbeiten eine Vielzahl von Fällen, so dass hier sehr häufig automatisierte Verfahren beim Bearbeiten von Mahnvorgängen in Anwendung kommen.

Mit der Reform wurde weiterhin kein eigenes Gesetz für Inkassogebühren geschaffen, aber die Gebühren wurden teilweise verbraucherfreundlich reduziert. Vor allem bei kleinen Forderungen wurden die Kosten reduziert, denn da waren häufig die Inkassokosten höher als die Forderung selbst. Vor allem sollen Schuldner entlastet werden, die rasch ihre Schulden begleichen.

### Welche Gebühren dürfen Inkassounternehmen verlangen?

Bei einem offenen Rechnungsbetrag fallen Kosten in Höhe von  $x$  an – so einfach ist es leider nicht. Es gibt keine gesetzliche Regelung zu Inkassogebühren. Vielmehr hängen die Gebühren davon ab, auf welche Konditionen sich Gläubiger und Inkassofirma verständigt haben. Allerdings gibt es eine Kostendeckelung: Inkassokosten dürfen nicht höher sein als die Kosten, die ein Anwalt für seine Tätigkeit verlangen würde. Die Kosten richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und damit nach dem Gegenstandswert – der offene Zahlungsbetrag ist also maßgeblich. Das RVG sieht vor, dass ein Anwalt für eine außergerichtliche Vertretung die 0,5-fache bis maximal 2,5-fache Gebühr festlegen darf. Inkassobüros haben bisher oft standardmäßig die 1,3-fache Gebühr angesetzt.

Bildquelle: Andrey\_Popov / Shutterstock.com

## Die wichtigsten Neuerungen:

- **Regelfall:**  
Inkassounternehmen dürfen bei unbestrittenen Forderungen für den Regelfall nur noch einen Gebührensatz von 0,9 erheben (nicht mehr den 1,1- oder 1,3-fachen)
- **Schneller Fall:**  
Bezahlt der Schuldner sofort nach dem ersten Mahnschreiben des Inkassobüros, wird nur noch eine halbe Rechtsanwaltsgebühr fällig, ein Gebührensatz von 0,5.
- **Ratenzahlung:**  
Auch wenn man sich nach dem ersten Mahnschreiben schnell auf eine Ratenzahlung einigt und diese in wenigen Raten begleicht, gilt ein Gebührensatz von 0,5 (zuzüglich zur Einigungsgebühr, siehe Abschnitt unten).
- **Schwierige Fälle:**  
Der 1,3-fache Satz der Anwaltsgebühr darf jetzt nur noch für umfangreiche und schwierige Fälle berechnet werden.
- **Kleine Forderungen:**  
Bei kleinen Forderungen bis 50 Euro darf eine Inkassogebühr nur zwischen 18 (schnelle Zahlung der Rechnung) und maximal 36 Euro (inklusive Auslagen) kosten.
- **Doppelauftrag:**  
Gläubiger dürfen grundsätzlich nicht mehr zeitgleich ein Rechtsanwalts- und ein Inkassobüro beauftragen, so dass der Schuldner am Ende doppelte Gebühren bezahlen muss.

Verbraucher erfahren auf diese Weise in Summe eine Senkung der Inkassogebühren um durchschnittlich 20 Prozent.

## Rechenbeispiel I:

Bei einer offenen Forderung bis 500 Euro fallen folgen Inkassogebühren an:

Vor der Reform: Regelfall 1,3-fach	76,44 Euro*
Nach der Reform: Regelfall 0,9-fach	52,92 Euro*
Einfacher Fall 0,5-fach	29,40 Euro*
Einfacher Fall Ratenzahlung 0,5-fach	29,40 Euro*
Umfangreiche, Schwierige Fälle 1,3-fach	76,44 Euro

\*inklusive Auslagenpauschale von 20 Prozent

Quelle: <https://www.verbraucherzentrale.de/aktuelle-meldungen/geld-versicherungen/inkassoreform-was-sich-fuer-sie-verbessert-und-wo-kostenfallen-lauern-65423>



Bildquelle: Andrii Yalanskyi / Shutterstock.com

## So setzen sich Inkassogebühren zusammen

Inkassokosten setzen sich aus Einzelpositionen zusammen – vor allem aus Inkassogebühren und erstattungsfähigen Auslagen.

### Diese Posten auf der Rechnung vom Inkassobüro sollten Sie grundsätzlich im Blick haben:

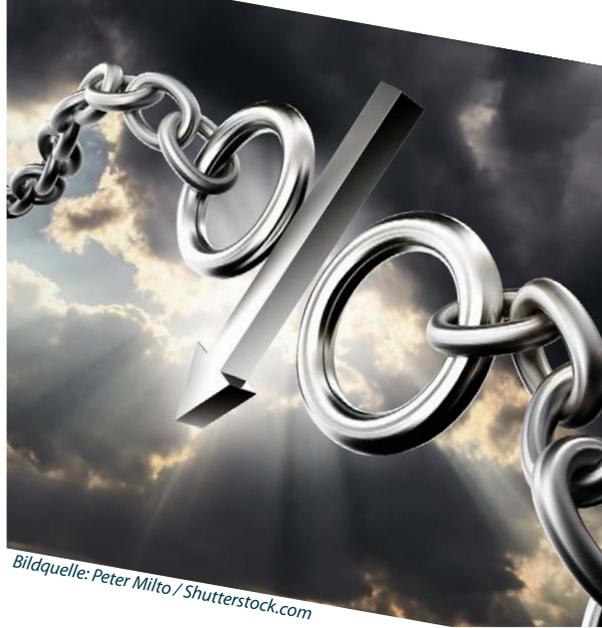
**Kontoführungskosten:** Werden Ihnen Kontoführungskosten in Rechnung gestellt, müssen Sie diese nicht bezahlen.

**Zinsforderungen:** Grundsätzlich dürfen Ihnen Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden. Deren Berechnung muss aber transparent sein. Zinssatz und Zeitraum, für den die Zinsen berechnet werden, müssen dargestellt sein. Zinsforderungen in Höhe von fünf Prozent über dem Basiszinssatz sind zulässig. Aktuell ist der Basiszins negativ (-0,88 Prozent). So ergibt sich ein erlaubter Zinssatz von 4,12 Prozent pro Jahr.

**Adressermittlung:** Muss eine Adresse ermittelt werden, weil Sie umgezogen sind, sind maximal 15 Euro dafür gerechtfertigt.

**Inkassogebühren:** Hat ein Inkassounternehmen die Forderungen von den ursprünglichen Gläubigern abgekauft, darf es keine Inkassogebühren verlangen.

**Auslagen:** Inkassofirmen dürfen eine Auslangepauschale für Ihre Tätigkeit, Porto etc. verlangen. Diese Kosten sind gedeckelt auf 20 Prozent des Gegenstandswerts, maximal 20 Euro.



Bildquelle: Peter Milto / Shutterstock.com

**Einigungsgebühr:** Wird eine Ratenzahlung vereinbart, darf das Inkassobüro zusätzlich eine Einigungsgebühr berechnen. Sie liegt beim 0,7-fachen Gebührensatz, wird aber nur auf 50 Prozent der Forderung (= offener Rechnungsbetrag) berechnet.

**Mehrwertsteuer:** Oft wird dem Schuldner die Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Das ist aber nur dann zulässig, wenn der Gläubiger nicht gewerblich handelt und nicht vorsteuerabzugsfähig ist. Die meisten Gewerbetreibenden sind das aber, ebenso gilt das für AGs und GmbHs. Insofern dürfte Ihnen als Schuldner auch nicht die Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden.

**Anwaltskosten:** Zusätzliche Anwaltskosten müssen Sie regelmäßig nicht bezahlen. Eine Doppelbeauftragung – Anwalt und Inkassofirma ist grundsätzlich nicht erlaubt (siehe auch Reform!)

**Telefon-Inkassogebühren:** Jeder Anruf beim Schuldner wird in Rechnung gestellt? Nein, das müssen Sie nicht akzeptieren.

### Tipp:

Wenn Sie das Gefühl haben, die Inkassorechnung ist nicht korrekt, die Gebühren sind zu hoch oder eine Forderung ist nicht berechtigt, suchen Sie Hilfe: Die Verbraucherzentralen beraten dazu, aber auch die Handwerkskammern und die Innungen, wenn es um Handwerkerrechnungen geht. Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, können Sie sich auch dort Rat suchen. Aber lassen Sie sich nicht zu viel Zeit damit – beachten Sie gesetzte Fristen im Inkassoschreiben. Auf diese müssen Sie reagieren.

### Sonderfall: Ratenzahlung

Wenn Sie in einem Zahlungsengpass sind und den offenen Betrag nicht auf einmal bezahlen können, dann können Sie mit dem Inkassobüro auch eine Ratenzahlung vereinbaren. Dabei gibt es aber einiges zu beachten. Manchmal schicken Inkassobüros gleich vorgefertigte Ratenzahlungsangebote mit. Schauen Sie genau, ob es überhaupt eine rechtmäßige offene Forderung gibt. Denn wenn Sie auf die Ratenzahlung eingehen, dann gleicht das einem Schuldanerkenntnis, aus dem Sie so gut wie nicht mehr herauskommen.

Wenn Sie sich zutrauen, den Fall selbst korrekt einzuschätzen, dann zahlen Sie nur den berechtigten Teil einer Forderung (den offenen Rechnungsbetrag) und versehen Sie diese Zahlung direkt mit einer Verrechnungsanweisung oder dem Verweis: „Verrechnung wie im Schreiben vom ... mitgeteilt“ und senden Sie ein Begleitschreiben an das Inkassobüro, in dem Sie darlegen, warum Sie weitere Kosten nicht begleichen. Wenn Sie sich unsicher sind, was die Gebühren angeht, können Sie auch die Hauptforderung bezahlen und dem Inkassobüro schreiben, dass Sie die restlichen Forderungen überprüfen lassen und nennen Sie in dem Schreiben auch einen Termin, bis zu dem das erfolgt.



Achten Sie auf die Höhe der angebotenen Ratenzahlung: Nicht selten kommt in der Summe ein wesentlich höherer Betrag heraus, als der offene Rechnungsbetrag ist. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen stellt einen Handzettel als PDF-Download zur Verfügung, in dem sie aufzeigt, welche Textpassagen in der Ratenkreditvereinbarung man besser nicht akzeptiert – beispielsweise eine Lohnabtretung und den Verzicht auf eine Vollstreckungsgegenklage: [https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2018-09/180731\\_Handzettel\\_Inkasso\\_RZ-1.pdf](https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2018-09/180731_Handzettel_Inkasso_RZ-1.pdf)

Wenn Sie sich gleich nach dem ersten Mahnschreiben des Inkassobüros auf eine Ratenzahlung einigen und Sie diese schnell, in wenigen Raten begleichen, gilt ebenfalls die neue, reduzierte Inkassogebühr von 0,5 – siehe Tabelle oben. Die Einigungsgebühr fällt aber zusätzlich an.

## Alternative Ratenkredit?

Ein Ratenkredit kann unter dem Strich günstiger sein, als sich auf die Ratenzahlungsvereinbarungen eines Inkassounternehmens einzulassen. Einen Ratenkredit wird man aber nur erhalten, wenn man nicht grundsätzlich in Zahlungsschwierigkeiten steckt und wenn man aktiv vorgeht: Wer ein solides Einkommen hat, aber eine hohe Rechnung – etwa Nachzahlungen vom Energieversorger – nicht auf einmal bezahlen kann, sollte handeln, bevor er in Rechnungsverzug gerät und ein Inkassounternehmen überhaupt kostenpflichtig eingeschaltet wird. So kann man etwa bei den Energieversorgern unter Umständen kostenlose Ratenzahlung vereinbaren oder, als Notnagel, auch einen Ratenkredit in Erwägung ziehen.

Wer grundsätzlich Zahlungsschwierigkeiten hat und auch einen Ratenkredit nicht zuverlässig tilgen kann, sollte lieber die Finger davon lassen und sich Beratung bei einer Schuldnerberatungsstelle suchen.

# Schulden

# Beratung

### Tipp:

Achten Sie darauf, dass der niedrige Kostenansatz (0,5) auch in der Ratenzahlungsvereinbarung genannt ist

### Tipp:

Ein Blick in den Biallo-Ratenkredit-Vergleich zeigt Ihnen, welche Zinssätze aktuell für Ratenkredite anfallen. Hier können Sie auch individuell berechnen, wie Monatsrate und Zinskosten für Ihren gewünschten Kreditbetrag bei der von Ihnen ausgewählten Laufzeit ausfallen.



### **Löst eine unbezahlte Rechnung einen Schufa-Eintrag aus?**

Ein Inkassoschreiben löst nicht automatisch einen Schufa-Eintrag aus. Ein Schufa-Eintrag kommt erst dann zustande, wenn Sie mindestens zweimal gemahnt wurden, einen offenen Rechnungsbetrag zu bezahlen, und zwischen diesen Mahnung mindestens ein Abstand von vier Wochen lag, Sie informiert wurden, dass ein Nichtzahlen der Schulden einen negativen Schufa-Eintrag nach sich zieht und wenn Sie gegen die Forderung keinen Widerspruch eingelegt haben. Sprich: Erst wenn Sie nach wiederholten Mahnungen einen berechtigten Rechnungsbetrag nicht begleichen, erfolgt ein Schufa-Eintrag.

### **Wann droht die Zwangsvollstreckung?**

Droht Ihnen das Inkassobüro mit der Zwangsvollstreckung? So schnell geht das nicht. Aber wenn Sie trotz Inkassoschreiben eine offene Forderung dauerhaft nicht bezahlen, kann das durchaus drohen. Für eine Zwangsvollstreckung muss der Gläubiger – oder das Inkassobüro – vor Gericht gehen. Ein Inkassobüro kann also nicht aus eigenen Mitteln heraus eine Zwangsvollstreckung durchführen. Das Gericht kann seinen Anspruch auf eine offene Forderung, also eine unbezahlte Rechnung, per Urteil bestätigen. Dieses Urteil gilt als sogenannter Titel. Dieser wird Ihnen als Schuldner zugestellt, so dass Sie vorgewarnt sind. Der Titel ermächtigt den Gerichtsvollzieher, eine Zwangsvollstreckung vorzunehmen – er darf zur Pfändung schreiten, also Ihr Eigentum beschlagnahmen, auch eine Lohn- und Gehaltspfändung kommt in Frage. Jede Art von Gerichtsurteil gilt als vollstreckbarer Titel. Behörden wie das Finanzamt können schneller einen Vollstreckungstitel erlangen. Es genügt, dem Schuldner einen Bescheid über die Forderung zukommen zu lassen. Ein Gerichtsbeschluss ist nicht nötig.

## Was dürfen Inkassobüros und was nicht?

Das dürfen Inkassobüros	Das dürfen Inkassobüros nicht
Aufforderungen zur Zahlung einer Rechnung eines Gläubigers verschicken oder im eigenen Namen handeln, wenn die Forderung dem Gläubiger abgekauft wurde.	Unangekündigte Hausbesuche gegen den Willen des Schuldners durchführen.
Schuldner wegen einer nicht bezahlten Rechnung telefonisch kontaktieren.	Wertgegenstände wegnehmen.
Die Zwangsvollstreckung androhen wie auch gerichtliche Schritte, wenn die Rechnung nicht bezahlt wird.	Konto sperren.
Ratenzahlungen vereinbaren.	Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen wie sie einem Gerichtsvollzieher zustehen.
Schufa-Meldung durchführen (berechtigte nichtbezahlte Rechnung trotz Aufforderungen).	Schufa-Meldungen durchführen bei Widerspruch gegen eine Forderung.

Quelle: Eigene Recherchen

Stand: September

### Verwendete Quellen:

#### Verbraucherzentralen/-initiativen:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/kredit-schulden-insolvenz/inkasso-so-erkennen-sie-unserioese-forderungen-10871>

<https://www.verbraucherzentrale.nrw/inkasso>

<https://www.vis.bayern.de/geld-versicherungen/kredite-finanzierung/inkassogebeuehren.htm>

<https://www.verbraucherzentrale.de/aktuelle-meldungen/geld-versicherungen/inkasso-reform-was-sich-fuer-sie-verbessert-und-wo-kostenfallen-lauern-65423>

**Inkasso-Check:** <https://www.verbraucherzentrale.nrw/inkasso-check>

**Widerspruch Musterbrief:** [https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2022-06/Abwehr\\_einer\\_unberechtigten\\_Forderung\\_Inkasso.pdf](https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2022-06/Abwehr_einer_unberechtigten_Forderung_Inkasso.pdf)

#### Bundesregierung:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/reform-des-inkassowesens-1745904>

#### Sonstige:

**Landesjustizverwaltungen:** [www.rechtsdienstleistungsregister.de](http://www.rechtsdienstleistungsregister.de)

**Neue Gebühren:** [https://dejure.org/gesetze/RVG/Anlage\\_1.html#2300](https://dejure.org/gesetze/RVG/Anlage_1.html#2300)

**Neues Inkassorecht:** [https://freie-fachinformationen.de/Fachinfo-Brosch%C3%BCren/FFI\\_Das\\_neue\\_Inkassorecht.pdf](https://freie-fachinformationen.de/Fachinfo-Brosch%C3%BCren/FFI_Das_neue_Inkassorecht.pdf)

**Rechtsanwaltsvergütungsgesetz:** <https://www.gesetze-im-internet.de/rvg/>

### Experteninterviews

## Über biallo.de

Die Biallo & Team GmbH zählt mit ihren Portalen biallo.de und biallo.at zu den führenden Anbietern für unabhängige Finanz- und Verbraucherinformation. Wir bieten aktuelle journalistische Informationen zu den Themen

- Geldanlage
- Baufinanzierung,
- Kredite, Konten & Karten
- Verbraucherschutz
- Rente & Vorsorge
- Telefon & Internet
- Energie & Recht
- Soziales

Unsere Beiträge erscheinen in zahlreichen regionalen und überregionalen Tageszeitungen. Nutzer profitieren zusätzlich von rund 70 unabhängigen, kostenlosen Rechentools und Finanzvergleichen, welche die Entscheidung bei vielen Geldfragen erleichtern. Im Girokonto-Vergleich sind rund 1.200 Banken und Sparkassen gelistet. Damit bietet biallo.de den größten Girokonto-Vergleich Deutschlands mit nahezu kompletter Marktabdeckung und regionaler Suchfunktion. Was die Erlösquellen angeht, sind wir transparent. Wie wir uns finanzieren, haben wir auf [biallo.de](#) in unseren [redaktionellen Richtlinien](#) transparent offengelegt.

Das nachfolgende Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

Youtube



Facebook



Linkedin



Twitter



Instagram



## **Impressum**

### **Biallo & Team GmbH**

Bahnhofstr. 25  
Postfach 1148  
86938 Schondorf

Telefon: 08192 93 379 - 0  
Telefax: 08192 93 379 - 19  
E-Mail: [info@biallo.de](mailto:info@biallo.de)  
Internet: [www.biallo.de](http://www.biallo.de)

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Horst Biallowons, Samuel Biallowons  
Registergericht: Amtsgericht Augsburg  
Registernummer: HRB 18274  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß  
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656

Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV: Horst Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Wir verwenden Bilder von [www.shutterstock.com](http://www.shutterstock.com), lizenzfreie Bilder sowie lizenzierte Bilder mit Genehmigung.